



**Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen  
auf dem Gelände der**

**Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH Logistics Germany  
Karlsfeld**

**in der Röntgenstraße 18, 85757 Karlsfeld.**

Version	Datum	Erstellt / geändert von	Freigegeben von
1.0	27.05.2018	Leopold Rieth	Andreas Lehner



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	4
2. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen .....	4
3. Erste Hilfe .....	4
4. Verkeilen von Brand – und Außentüren .....	4
5. Verhalten bei Brand oder Unfall .....	5
6. Brandschutz.....	5
6.1. Feuerarbeiten .....	5
6.2. Rauchverbot .....	5
6.3. Brandschutzordnung.....	5
6.4. Arbeiten an Sandwichpaneelen .....	5
6.5. Brandschotts .....	5
6.6. Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen.....	5
7. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter .....	6
8. Maschinen, Geräte und Werkzeuge .....	6
8.1. Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers .....	6
8.2. Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers .....	6
8.3. Gabelstapler .....	6
8.4. Sicherheitseinrichtungen .....	6
9. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	7
9.1. Allgemeines .....	7
9.2. PSA gegen Absturz .....	7
9.3. Warnweste .....	7
9.4. Sicherheitsschuhe .....	7
10. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte.....	7
11. Verantwortliche Person.....	7
12. Alkohol am Arbeitsplatz .....	7
13. Einsatz von Gefahrstoffen .....	7
14. Arbeitszeit .....	8
15. Räumungs- und Notfallübungen .....	8
16. Umweltschutz .....	8
17. Werksverkehr.....	8
18. Werkssicherheit .....	8
18.1. Zutritt zum Werksgelände.....	8
18.2. Aufzeichnungen .....	9



18.3.	Kontrollen.....	9
19.	Maßnahmen bei Verstößen .....	9
20.	Baustelleneinrichtung .....	9
21.	Gefährdungsbeurteilung .....	9



## 1. Allgemeines

Der Wacker Neuson Konzern legt besonderen Wert auf Sicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz in all seinen Betriebsstätten. Dies zeigt sich auch darin, dass Konzernstandorte nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 50001 zertifiziert sind.

Aus diesem Grund erwartet Wacker Neuson auch von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, dass dies ein selbstverständlicher Teil Ihrer Arbeit ist.

Die Einhaltung der für den Auftrag relevanten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die örtliche Bauordnung, behördlichen Anordnungen, Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften, VDE-Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse sind zwingend erforderlich.

Sein Einverständnis erteilt der Auftragnehmer mit Gegenzeichnung des Unterweisungsnachweises und wird sich folglich an alle ihm zur Kenntnis gebrachten Vorschriften und Regelungen halten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Arbeiten Lärm-, Geruchs- und sonstige Emissionen vermieden bzw. auf ein für die Mitarbeiter des Auftraggebers und Anwohner erträgliches Maß reduziert werden.

Die "Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" stellen die einzuhaltenden betrieblichen Bestimmungen des Auftraggebers dar. Sie sind Bestandteil des zwischen einer Wacker Neuson-Gesellschaft (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Dienst-/Werkvertrages und somit verbindlich.

Insbesondere sind die nachfolgenden Hinweise einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über diese Bestimmungen zu informieren und Ihnen ein Exemplar auszuhändigen. Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind diese Arbeitsschutzbestimmungen ihrerseits an die Subunternehmer weiterzugeben, diese zu informieren und auf die Einhaltung hinzuwirken.

## 2. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Beim Einsatz mehrerer Unternehmen an einem Einsatzort kann es zu Unfallgefahren durch mangelnde Koordination kommen.

Eine Gefährdung von Mitarbeitern des Wacker Neuson Konzerns, Besuchern, Schulungsteilnehmern oder Beschäftigten von anderen auf dem Werksgelände tätigen Unternehmen ist zu vermeiden. Sollte eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen sein, ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der Auftraggeber zu unterrichten. Wird die gegenseitige Gefährdung erst während der Arbeiten festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei gegenseitiger Gefährdung ist von den Aufsichtsführenden (s. u. Ziff. 11) aller betroffenen Unternehmen ein Koordinator zu bestellen. Die Arbeiten dürfen erst begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem der Koordinator bestellt wurde. Den Anweisungen des Koordinators ist zwingend Folge zu leisten.

Bei Bedarf muss zudem ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

## 3. Erste Hilfe

Eine ausreichende Anzahl der anwesenden Mitarbeiter des Auftragnehmers muss als Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Bei Bedarf – insbesondere auf Baustellen – ist das Erste-Hilfe-Material durch den Auftragnehmer bereitzustellen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen.

## 4. Verkeilen von Brand – und Außentüren

Auf dem gesamten Gelände vom Logistikzentrum der Firma Wacker Neuson, ist das Verkeilen oder das dauerhafte Aufhalten von Brand- und Außentüren verboten. Aufgrund von behördlichen Vorgaben, wird der Auftraggeber Kontrollen durchführen. Den Anweisungen vom Eigenpersonal ist Folge zu leisten, bei mehrmaligen Verstößen kann die Fremdfirma ohne Schadensersatzansprüche vom Gelände verwiesen werden.



## 5. Verhalten bei Brand oder Unfall

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über die Maßnahmen bei Brand oder Unfall – insbesondere den Standort der Meldeeinrichtungen und die Meldewege – in der jeweiligen Betriebsstätte zu informieren. Informationen zum Verhalten bei Bränden ist auch in der Brandschutzordnung (siehe hierzu Ziff. 6.3) zu finden.

## 6. Brandschutz

### 6.1. Feuerarbeiten

Feuerarbeiten – wie Schweißen, Schneiden, Löten, etc. – dürfen erst nach Ausstellung eines "Feuererlaubnisscheins" durchgeführt werden. Den Feuererlaubnisschein stellt die Abteilung / Betriebsstätte aus, die den Auftrag erteilt hat. Die im Feuererlaubnisschein festgelegten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich einzuhalten.

### 6.2. Rauchverbot

Auf den Betriebsgelände bzw. in den Gebäuden herrscht Rauchverbot. Geraucht werden darf nur innerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen. Der Nichtrauchererschutz muss in jedem Fall gewährleistet sein.

### 6.3. Brandschutzordnung

Für Betriebsstätten im Wacker Neuson Konzern wurden Brandschutzordnungen erstellt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, von der Auftrag gebenden Abteilung / Betriebsstätte die aktuelle Fassung der Brandschutzordnung anzufordern. Beschäftigte des Auftragnehmers sind über den Inhalt der Brandschutzordnung zu informieren.

### 6.4. Arbeiten an Sandwichpaneelen

Fassaden oder Dachelemente können in einigen Betriebsstätten aus Sandwichpaneelen bestehen. Im inneren Aufbau kann sich eine brennbare Polyurethanschaumdämmung befinden. Arbeiten an diesen Elementen dürfen nur "kalt", also durch Bohren oder Sägen, durchgeführt werden. Feuerarbeiten (Schleifen, Flexen, Trennschweißen, Trennschneiden m. Winkelschleifer etc.) sind an diesen Paneelen untersagt. Ebenfalls untersagt sind Feuerarbeiten in der Umgebung von der Paneele.

Bei Arbeiten an den Sandwichpaneelen und bei Feuerarbeiten in der Umgebung die Paneele ist während der Arbeiten und mindestens bis 30 Minuten danach, der Paneelenbereich auf Erwärmung zu kontrollieren. Die Erwärmung kann ein Hinweis auf einen entstehenden Schwelbrand sein.

### 6.5. Brandschotts

Müssen feuerhemmende oder feuerbeständige Wände und Decken durchbohrt werden, so sind diese Durchbrüche am Ende des Tages zumindest provisorisch mit zugelassenen Mitteln zu verschließen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Durchbrüche mit einem zugelassenen Schott zu verschließen. Der Brandschott ist zu kennzeichnen und dem Auftraggeber ist die bauaufsichtliche Zulassung zu übergeben.

### 6.6. Abschaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen

Müssen während der Arbeiten Brandmelde- und Feuerlöschanlagen abgeschaltet werden, ist dies nur mit Zustimmung der Abteilung / Betriebsstätte erlaubt, die den Auftrag erteilt hat. Die Abschaltung darf nur von Personen vorgenommen werden, die vom Auftraggeber dazu ermächtigt wurden. Dem Auftraggeber ist jede Abschaltung sowie die erneute Inbetriebnahme rechtzeitig vorab bzw. unverzüglich anzuzeigen. Die Versicherung des Auftraggebers ist durch die beauftragende Abteilung unverzüglich über die Abschaltung und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Erst nach dem Abschalten bzw. der Freigabe durch den Auftraggeber darf mit der Arbeit begonnen werden. Wird durch Zuwiderhandlung ein Fehlalarm ausgelöst, werden die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt.



## **7. Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter**

Es dürfen vom Auftragnehmer nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die über eine ausreichende Qualifikation und Ausbildung zur fach- und sachgerechten Ausführung der Arbeiten verfügen.

Nach Auftragsannahme findet das Einweisungsgespräch statt. Vor Arbeitsaufnahme und, bei länger laufenden Auftragsverhältnissen in jährlichen Abständen, hat jeder Auftragnehmer ihr am Standort eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen der Wacker Neuson Gruppe zu unterweisen. Die Unterweisungen sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. An ihren Arbeitsplätzen vor Ort müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers ebenfalls auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglicher Gefährdung vor Arbeitsbeginn unterwiesen werden.

## **8. Maschinen, Geräte und Werkzeuge**

### **8.1. Maschinen, Geräte und Werkzeuge Auftragnehmers**

Die während der Arbeiten eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen für die Arbeitsaufgabe geeignet sein und dürfen keine sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen. Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen regelmäßig durch eine "befähigte Person" geprüft werden. Die Prüf Fristen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung festgelegt worden. Der Auftraggeber erhält das Recht, das jeweils letzte Prüfprotokoll einzusehen.

### **8.2. Nutzung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen des Auftraggebers**

Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur mit dessen Zustimmung genutzt werden. Die Mitarbeiter der Fremdfirma werden in diesem Fall durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in der Handhabung unterwiesen. Die Unterweisung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Unterweisung hat schriftlich zu erfolgen. Beschädigungen an Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen sind unverzüglich zu melden.

### **8.3. Gabelstapler**

Der Einsatz von Gabelstaplern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich die von ihm eingesetzten Gabelstapler in einwandfreiem technischen Zustand befinden und regelmäßig durch eine "befähigte Person" geprüft werden. Siehe hierzu auch Ziffer 8.1.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass der Gabelstaplerfahrer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und in der Handhabung des Gabelstaplers und über die Sicherheitsmaßnahmen beim Führen von Gabelstapler unterwiesen wurde. Ein gültiger Führerschein für das Bedienen von Gabelstaplern muss dem Auftraggeber jederzeit vorgelegt werden können.

Soll ein Gabelstapler des Auftraggebers genutzt werden, so ist dies nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vor Beginn des Gabelstaplereinsatzes durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten des Auftraggebers unterwiesen. Handgeführte Flurförderfahrzeuge dürfen nur nach Einweisung und nur auf den dafür vorgesehenen Wegen eingesetzt werden. Flurförderfahrzeuge von Lieferanten etc. müssen in betriebssicherem Zustand sein.

Der Einsatz von dieselgetriebenen Gabelstaplern in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Ist aus technischen Gründen der Einsatz eines Diesel-Gabelstaplers zwingend notwendig, so muss der Stapler mit einem Abgasnachbehandlungssystem ausgerüstet sein.

Die Regelungen der TRSG 554 sind einzuhalten.

### **8.4. Sicherheitseinrichtungen**

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.



## **9. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

### **9.1. Allgemeines**

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten PSA vorgeschrieben oder dies aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen die PSA bestimmungsgemäß nutzen.

### **9.2. PSA gegen Absturz**

Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder Einsatz entsprechender Gerüste durchgeführt werden. Für Auswahl, Beschaffung, Einsatz und Prüfung der PSA, bzw. des Gerüsts, ist der Auftragnehmer verantwortlich.

### **9.3. Warnweste**

Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht von Warnwesten sind zu beachten.

### **9.4. Sicherheitsschuhe**

Sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsschuhe erforderlich, sind diese zu tragen. Unabhängig davon besteht für alle Personen, die sich in Produktionsbereichen aufhalten, die Pflicht Sicherheitsschuhe oder geeignete Überzieher zu tragen. Die detaillierten Regelungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers zur Tragepflicht von Sicherheitsschuhen sind zu beachten.

## **10. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte**

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er während der Arbeiten Sicherheitsbeauftragte und / oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit einsetzt.

## **11. Verantwortliche Person**

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Aufsichtsführender) zu benennen. Der Aufsichtsführende hat die Arbeiten zu überwachen und den Kontakt mit dem Auftraggeber und evtl. weiteren Firmen zu halten. Bei Bedarf ist ein Vertreter zu bestimmen und dem Auftraggeber zu benennen.

## **12. Alkohol am Arbeitsplatz**

Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist auf dem Betriebsgelände verboten. Die örtlichen Regelungen in den Betriebsstätten des Wacker Neuson Konzerns sind einzuhalten. Alkoholisierte Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

## **13. Einsatz von Gefahrstoffen**

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrenstoffen ist dem Auftraggeber oder dem Koordinator vorher anzuzeigen. Das Sicherheitsdatenblatt ist vorzuhalten. Gefahrstoffe sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen von staatlichen Stellen, Berufsgenossenschaften und Brandschutzdienststellen zu lagern und einzusetzen. Insbesondere sind die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu beachten.



## 14. Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeit ist der Auftragnehmer verantwortlich. Müssen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer für die Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zuständig.

## 15. Räumungs- und Notfallübungen

Werden während Ihres Aufenthalts auf unserem Betriebsgelände Räumungs- oder Notfallübungen abgehalten, haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers sich in gleichem Umfang wie die Mitarbeiter des Auftraggebers daran zu beteiligen.

## 16. Umweltschutz

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten einer Wiederverwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die Beseitigung und Wiederverwertung hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen zu erfolgen. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Dokumentation der Entsorgung / Wiederverwertung einzusehen. Die Entsorgung über Behälter des Auftraggebers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

Umweltgefährdende Arbeitsstoffe und Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Verunreinigungen von Boden, Wasser oder Luft sind zu verhindern. Die einschlägigen Bestimmungen sind einzuhalten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Umweltverschmutzung gekommen sein, oder der Verdacht einer Umweltverschmutzung bestehen, ist umgehend der Auftraggeber zu verständigen. Bei der Auftragsdurchführung sind umwelt- und ressourcenschonende Maschinen und Geräte einzusetzen.

## 17. Werksverkehr

Auf den vom Auftraggeber genutzten Grundstücken gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Nebeneinander von Fußgängern, Flurförderzeugen, Baumaschinen, Personen- und Lastkraftwagen erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf dem jeweiligen Betriebsgelände ist einzuhalten. Das Parken von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Feuerwehzufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Verkehrswege und Notausgänge sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur aus betriebsbedingten Gründen einfahren und nur mit Genehmigung des Auftraggebers über Nacht abgestellt werden. Sie dürfen den Geschäftsbetrieb nicht stören. Abstellplätze werden durch den Auftraggeber zugewiesen. Die Einfahrerlaubnis kann jederzeit außer Kraft gesetzt, oder entzogen werden. Auf dem gesamten Betriebsgelände, sowie in den Werkshallen ist mit dem Verkehr von Flurförderfahrzeugen zu rechnen! Die eingezeichneten Verkehrswege sind grundsätzlich einzuhalten.

## 18. Werksicherheit

### 18.1. Zutritt zum Werksgelände

Der Zutritt zum Betriebs- bzw. Werksgelände ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit ausweisen können und die Zugehörigkeit zum Auftragnehmer bzw. angemeldeten Subunternehmer nachweisen können.

Es dürfen keine Betriebsbereiche betreten werden, die nicht zu dem im Vertrag festgehaltenen Einsatzort gehören. Der Einsatzort muss auf dem kürzesten Weg betreten und verlassen werden. Beim Verlassen des Gebäudes ist eine Abmeldung beim Auftraggeber erforderlich. Die Abmeldung ist unerlässlich, um die Sicherheit der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall zu gewährleisten (z.B. Evakuierung)!



## **18.2. Aufzeichnungen**

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen, Arbeitsweisen und Dokumenten ist nicht gestattet. Das schließt ein Fotoverbot mit ein. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über Vorgenanntes sowie erlangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

## **18.3. Kontrollen**

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung können vom Werksschutz, oder dem von Seiten des Auftraggebers für den Auftrag verantwortlichen Mitarbeitern, Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

## **19. Maßnahmen bei Verstößen**

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers/Subunternehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Arbeits-, Brand- oder Umweltschutzvorschriften, können sie sofort und ohne Begründung vom Betriebsgelände verwiesen werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Regelungen zur Werkssicherheit.

Verstöße gegen Arbeits-, Brand- und Umweltschutzvorschriften oder Regeln zur Werkssicherheit können dazu führen, dass der Auftragnehmer von der weiteren Durchführung der Arbeiten entbunden wird oder in Zukunft bei der Vergabe von Aufträgen nicht mehr berücksichtigt wird. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

## **20. Baustelleneinrichtung**

Fremdfirmen haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten, explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen der Mitarbeiter. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen des Wacker Neuson Konzerns festgelegt. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Wacker Neuson – Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

## **21. Gefährdungsbeurteilung**

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend ihrem Auftrag durchzuführen und zu dokumentieren. Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung der Fremdfirmenmitarbeiter beim Auftragnehmer. Die Gefährdungsbeurteilung kann jederzeit vom Auftraggeber eingesehen werden.



**WACKER  
NEUSON**

**Anlage 1 – Brandschutzordnung Wacker Neuson Röntgenstraße 18, 85757 Karlsfeld**

**Brandschutzordnung nach DIN 14 096 – B (Beschäftigte, Mitarbeiter für Fremdfirmen)**

**Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände der Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH aufhalten**

Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH

Logistikzentrum Karlsfeld

Röntgenstraße 18

**Notruf: 112**

**Empfang/Pforte/Zentrale: 08131 597 80**



## Einleitung

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Sie ist für alle Personen bindend, die sich im Gebäude der Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH tätig sind oder diese besuchen bzw. sich auf dem Gelände befinden.

Brände stellen eine ernste Bedrohung industrieller und gewerblicher Betriebe dar. Dem Ausbruch von Bränden kann durch vorbeugende Maßnahmen – Brandschutzmaßnahmen – wirksam begegnet werden.

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Brand ausbrechen, kann durch umsichtiges und schnelles Handeln größerer Schaden verhindert und Menschenleben gerettet werden. Deshalb wurde für die Mitarbeiter/innen als auch für die Fremdfirmen von Wacker Neuson in Karlsfeld eine „Brandschutzordnung“ erstellt, die alle Maßnahmen des Brandschutzes regelt.

Die Maßnahmen des Brandschutzes erstrecken sich auf

- Vorbeugende Maßnahmen
- Verhalten im Brandfall

**Allen Mitarbeitern/innen einschließlich Angehörigen von Fremdfirmen, die auf dem Wacker Neuson Betriebsgelände tätig sind, ist die Brandschutzordnung bekannt zu machen. Sie sind verpflichtet, diese einzuhalten.**

Mitarbeiter/innen der Datenverarbeitungszentrale (DVZ) haben zusätzlich den für das DVZ erstellten Notfall-Feuer-Alarmplan zu beachten.

## Brandverhütung

Alle Mitarbeiter/innen sowie Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brand- und Explosionsgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung, sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur bis zur Menge des Schichtbedarfs am Arbeitsplatz gelagert werden. Nach Arbeitsende sind brennbare Flüssigkeiten in speziell ausgestatteten Räumen oder Sicherheitsschränken aufzubewahren.
- Das Verbot von offenem Feuer und Licht, sowie Rauchverbote sind strikt einhalten! Insbesondere gelten diese Verbote in explosionsgefährdeten Räumen, in der Nähe von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen und in der Umgebung von leicht entflammaren Stoffen wie Papier und Kartonagen.
- Als Ölaufsaugmittel dürfen nur unbrennbare Stoffe verwendet werden.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneiderarbeiten müssen genehmigt werden und bedürfen besondere Sicherheitsmaßnahmen.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneiderarbeiten und ähnliches die von Fremdfirmen durchgeführt werden, müssen durch Ausstellung eines „Feuererlaubnisscheins“ genehmigt werden.
- Bei der Durchführung von „Feuarbeiten“ müssen Feuerlöscher bereitstehen. Nach Abschluss der Arbeit ist die Arbeitsstelle und deren Umgebung auf verborgene Brandnester zu kontrollieren.
- Streichhölzer und Tabakreste dürfen nur in den dafür vorgesehenen, nicht brennbaren, Behältern abgelegt werden.
- Das Rauchverbot innerhalb der Gebäude ist einzuhalten.
- Private Elektrogeräte dürfen nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Sicherheitsfachkraft betrieben werden.
- Elektrogeräte dürfen nicht auf- oder in unmittelbarer Nähe – von leicht entflammaren Materialien betrieben werden.
- Elektrogeräte (Koch- und Heizungsgeräte, Radios, PC, Drucker und ähnliches) bei Arbeitsende – wenn möglich – komplett abschalten. Nach Möglichkeit Netzstecker ziehen.



- Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- Ortsbewegliche elektrische Geräte müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den Vereinbarungen mit der Feuerversicherung regelmäßig geprüft werden.
- Reparaturarbeiten an elektrischen Installationen und Geräten dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen, Maschinen und Geräten sind unverzüglich dem Auftraggeber oder der zuständigen Fachabteilung zu melden.
- Bei Mängeln, die die Brandgefahr, die Unfallgefahr oder die Rauchausbreitung erhöhen, sind die entsprechenden Geräte, Anlagen, Maschinen oder Bauteile unverzüglich stillzulegen.
- Im Lagerbereich sind grundsätzlich nur Verpackungsmaterialien aus nichtbrennbaren oder schwer entzündlichen Stoffen zu bevorzugen. Brennbare Verpackungsmaterialien nur in unbedingt notwendiger Menge, höchstens jedoch für einen Tagesbedarf, im Verpackungsbereich vorhalten. Darüber hinaus Verpackungsmaterial nur in feuerbeständig abgetrennten Räumen lagern (nicht auf Rampen oder in Durchgängen). Die Verpackungsabfälle sind regelmäßig zu entfernen.

## **Brand-und Rauchausbreitung**

Bei Bränden geht die größte Gefahr von Brandrauch aus. 90% der Brandtoten sterben durch den Rauch!

- Brandschutztüren und rauchdichte Türen sind, soweit sie nicht mit Feststellanlagen und Rauchmelder ausgerüstet sind, stets geschlossen zu halten.
- Brandschutztüren mit Feststellanlagen und Rauchmelder dürfen nicht verkeilt, oder anderweitig funktionsuntüchtig gemacht werden.

## **Aufzugsanlagen**

- Im Brandfall dürfen hier keine Aufzüge benutzt werden. Es dürfen nur die ausgewiesenen Fluchtwege benutzt werden.

## **Flucht-und Rettungswege**

- Verkehrs-, Flucht-und Rettungswege sind stets in ihrer gesamten Breite von Lagerungen und Gegenständen frei zu halten.
- Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt werden.
- Feuerwehzufahrten, Aufstellflächen für die Feuerwehr und Sammelplätze dürfen nicht zugeparkt oder anderweitig verstellt werden.

## **Melde-und Löscheinrichtungen**

- Alarmierung der Feuerwehr über jedes Telefon durch Notrufnummer 112
- Empfang/Pforte/Zentrale 08131 597 80 informieren
- Die Tiefgarage und die Versuchshalle sind meiner Brandmeldeanlage ausgestattet. Erkennt einer der installierten Rauchmelder Rauch, wird automatisch die Feuerwehr verständigt.
- In den Gebäuden kann die Feuerwehr über Druckknopfmelder alarmiert werden.
- Feuerlöscher befinden sich an gut sichtbaren, oder gekennzeichneten, Stellen.

Löscheinrichtungen müssen stets einsatzbereit sein und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt, oder von ihrem Standort entfernt werden.

## **Umgang mit Wandhydranten**

Zum Löschen von Entstehungsbränden stehen in den Erweiterungsbauten Wandhydranten in der Ausführungen nass / trocken bereit.

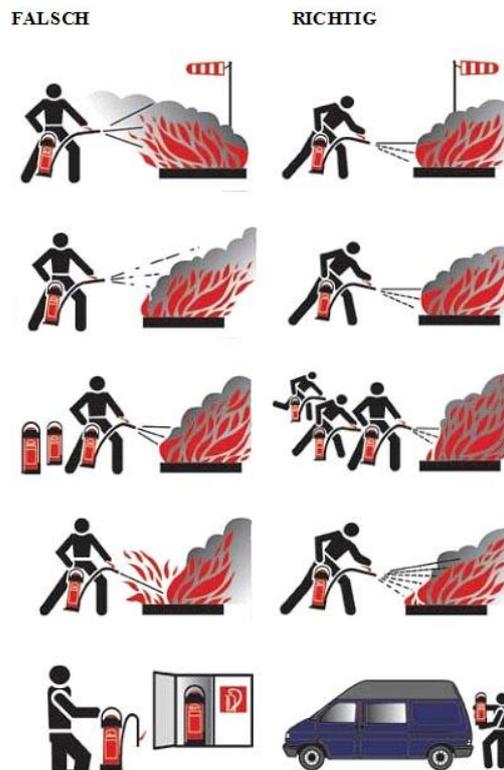
## **Umgang mit Feuerlöschern**



Zum Löschen von Entstehungsbränden stehen Feuerlöscher bereit. Die Bedienungsanleitung ist auf jedem Feuerlöscher aufgedruckt. Informieren Sie sich über die Handhabung und richten Sie sich im Ernstfall danach.

Im Allgemeinen gelten folgende Regeln:

- Feuerlöscher aus dem Halter nehmen und auf den Boden stellen.
- Feuerlöscher entsichern
- Schlauch in die Hand nehmen und kräftig festhalten (Löscher steht unter Überdruck bis 15bar!)
- Kurz auf Druckhebel und Schlagknopf drücken, bzw. Handrad der Treibmittelflasche aufdrehen; ein Zischen zeigt an, dass das Druckgas in den roten Behälter strömt. Der Löscher ist "löschbereit".
- Feuerlöscher zur Brandstelle bringen, senkrecht halten und Schlauch auf Brandherd richten.
- Auf Druckhebel oder Löschpistole drücken; das Löschmittel strömt aus.





## **Branderkennung – und meldung**

Da die Entstehung von Bränden nie völlig auszuschließen ist, muss Vorsorge getroffen werden, dass die Auswirkungen eines Schadenfeuers möglichst begrenzt bleiben. Großbrände können durch frühzeitiges Erkennen, sofortiges Alarmieren und raschen Einsatz der Feuerlöschkräfte verhindert werden.

Daher muss besonders auch im Lager sichergestellt sein, dass Brände noch in ihrer Entstehungsphase erkannt, gemeldet und bekämpft werden.

Das Logistikzentrum ist mit einer Brandmeldeanlage und in Teilbereichen mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Dieser Standort ist mit einer auf die Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage ausgestattet.

Die Brandmeldeanlage dürfen nur von autorisierten Personen nach vorheriger Genehmigung und Meldung an den Sachversicherer außer Betrieb genommen werden. Die gilt auch für Teilbereiche der Anlage.

## **Beachten Sie:**

**Schon geringe Rauch-und Dampfwicklung , z.B. durch eine Zigarette, kann zur automatischen Alarmierung der Feuerwehr führen**

**Informieren Sie sich über den Standort und die Funktionsweise der nächstgelegenen Melde-und Feuerlöscheinrichtungen in ihrem Arbeitsbereich**

## **Verhalten im Brandfall**

- Ruhe bewahren!
- Feuerwehr und Pforte/Empfang alarmieren.
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**
- Brennende Personen in Löschdecke oder Kleidungsstück hüllen. Auf Boden hin und her wälzen.
- Angrenzende Abteilungen benachrichtigen.
- Gefährdete Bereiche räumen.
- Im Schließbereich von Brandschutztüren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- Behinderten, Verletzten und Betriebsfremden helfen.
- Verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen.
- Aufzüge nicht benutzen
- Brand mit Feuerlöscher und Hydranten bekämpfen.
- Bei Bränden an Gasflaschen Absperrventile schließen(Explosionsgefahr).
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen Strom sofort abschalten.
- Feuerschutzabschluss, Fenster und Türen schließen.
- Angriffswege für Feuerwehr freihalten
- Feuerwehr einweisen.
- Anordnungen der Feuerwehr befolgen.
- Die festgelegten Sammelplätze aufsuchen.

## **Anweisungen und Alarmsignale**

Anweisungen der Feuerwehr, der Brandschutzhelfer, der Sicherheitsbeauftragten und der Sicherheitsfachkraft befolgen. Bei Ertönen des Brandalarms Gebäude zügig verlassen. Feuerwehr abwarten und einweisen, sowie deren Anweisungen befolgen.



## Brand melden

Feuerwehr verständigen / Druckknopfmelder betätigen, anrufen bei Notrufzentrale 112

Wo brennt es?

- Firma Wacker Neuson Karlsfeld
- Röntgenstraße 18
- Welches Gebäude? Welches Stockwerk?
- Rückrufnummer angeben

Empfang/Pforte/Zentrale verständigen 08131 597 80

Falls vorhanden Druckknopffeuermelder betätigen!

Bei Ertönen des Brandalarms Gebäude zügig verlassen

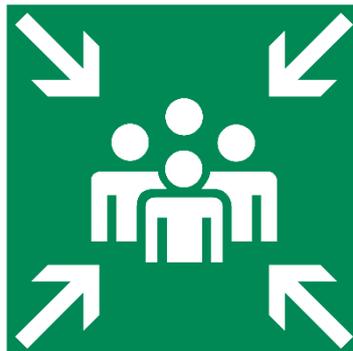
## In Sicherheit bringen

- Brandbereiche und gefährdete Räume über die regulären Ausgänge, Notausgänge und Notausstiege zügig verlassen.
- Aufzüge nicht benutzen.
- Notausgänge und Notausstiege sind durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet.
- Behinderten, Verletzten und Betriebsfremden helfen.
- Türen und Fenster schließen

Um festzustellen, ob sich noch Personen in brennenden, verqualmten oder gefährdeten Räumen befinden, müssen sich alle Mitarbeiter/innen und Besucher der geräumten Bereiche an den zugewiesenen Sammelplätzen einfinden.

## Für Beschäftigte und Fremdfirmenmitarbeiter im Logistikzentrum:

Sammelplatz Hof zwischen Warenanlieferung und Röntgenstr.





## Brandverhütungsvorschriften des GDV

### Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

#### Feuerschutz- abschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

#### Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

#### Rauchen und offenes Feuer



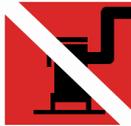
In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

#### Feuarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

#### Feuerstätten, Heizein- richtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

#### Brennbare Flüssigkeiten und Gase



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

#### Verpackungs- material



In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z.B. durch Ofen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

#### Abfälle



Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

#### Feuerlösch- einrichtungen



Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Mißbräuchliche Benutzung ist verboten.

#### Kontrolle nach Arbeitsschluß



Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, daß • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.



Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) • Büro Schadenverhütung  
Verlag: VdS Schadenverhütung • Amsterdamer Str. 174 • 50735 Köln  
© VdS Schadenverhütung





**WACKER  
NEUSON**

**Anlage 2 – Arbeitssicherheit Fremdfirmenerklärung**



## Arbeitssicherheit Fremdfirmenerklärung

Die ausgefüllte Erklärung ist vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber zu übergeben.

### Firmeninformation

Firma: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Zuständige Berufsgenossenschaft: \_\_\_\_\_

Bestellnummer: \_\_\_\_\_

Bestelldatum: \_\_\_\_\_

### Verantwortlicher Ansprechpartner der Fremdfirma vor Ort:

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Telefon/Mobilteléfono: \_\_\_\_\_

Die verantwortlichen Mitarbeiter der Fremdfirmen vor Ort sind somit zur Abstimmung der Arbeiten des Fremdunternehmers bestellt. Sie führen evtl. notwendige Gefährdungsbeurteilungen durch, legen erforderliche Sicherheitsmaßnahmen fest und stimmen sich ggf. mit den jeweiligen Fachabteilungen des Auftraggebers ab.

**Wir bestätigen, die Wacker Neuson-Arbeitsschutzbestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Beauftragung erhalten und gelesen zu haben. Wir verpflichten uns gegenüber der Wacker Neuson Group bei und in Zusammenhang mit allen zukünftigen auf dem Gelände der Wacker Neuson Group durchzuführende Arbeiten diese Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und sämtliche darin enthaltenden Bestimmungen stets sorgfältig zu beachten.**



Das Unternehmen ist zertifiziert: Ja  Nein

Wenn ja, nach welcher/n Norm/en: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer / Fremdfirma

(Ort, Datum – Unterschrift)

Auftraggeber / Fachabteilung Wacker Neuson:

(Ort, Datum – Unterschrift)



## Liste beauftragter Subunternehmer

### Firmeninformation Subunternehmer

Firma: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

**Wir verpflichten uns gegenüber der Wacker Neuson Group bei und in Zusammenhang mit allen zukünftigen auf dem Gelände der Wacker Neuson Group durchzuführende Arbeiten diese Arbeitsschutzbestimmungen auch an alle von uns eingesetzten Nach- bzw. Subunternehmer weiterzugeben und diese darauf hinzuweisen, dass sämtliche darin enthaltenden Bestimmungen stets sorgfältig zu beachten sind.**

Auftragnehmer / Fremdfirma

(Ort, Datum – Unterschrift)